



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

4 B 314/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr 
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1012/14 Jo10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6097403-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 3. Juli 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (4 A 313/18) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Juni 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (4 A 313/18) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Juni 2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

1. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Alt. 1 VwGO statthaft, weil der Klage gegen die auf Afghanistan bezogene Abschiebungsandrohung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG). Er ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere wurde die Wochenfrist des §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt.

2. Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers am Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Abschluss des Klageverfahrens überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des streitbefangenen Verwaltungsakts. Denn bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung und nach dem derzeitigen Erkenntnisstand stellen sich die Erfolgsaussichten für das Klageverfahren zum Teil als offen dar. Eine von den Erfolgsaussichten unabhängige Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Nach §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung im Falle eines Zweitantrags nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). Dabei ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes streitgegenständlich allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§§ 71a Abs. 1 und 4, 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.

Vorliegend bestehen zwar keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig. Die Frage, ob der Antragsteller die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt, sind indes offen.

a. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Stellt ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt (§ 71a Abs. 1 AsylG).

Davon ausgehend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin im Falle des Antragstellers zu Unrecht von einem Zweitantrag i.S.d. § 71a Abs. 1 AsylG ausgegangen ist.

Die Niederlande sind als Mitglied der Europäischen Union sicherer Drittstaat i.S.v. § 26a Abs. 2 AsylG. Ein Asylverfahren des Antragstellers ist dort erfolglos abgeschlossen worden. Die niederländischen Behörden haben gegenüber der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 1. Juni 2017 mitgeteilt, der Antragsteller habe am 21. Januar 2014 in den Niederlanden um Asyl nachgesucht. Der Antrag sei am 4. Februar 2014 zurückgewiesen worden. Der Antragsteller habe alle Rechtsmittel ausgeschöpft.

Um das Vorliegen eines Zweitantrags nach § 71a Abs. 1 AsylG zu bejahen, muss zudem das behördliche Prüfprogramm bezüglich des am 21. Januar 2014 in den Niederlanden gestellten Asylantrags demjenigen für den streitbefangenen Asylantrag vom 24. April 2015 entsprechen. Hiervon ist mangels abweichender Anhaltspunkte auszugehen. Denn nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) am 21. Dezember 2013 (Art. 39 der Richtlinie) umfasst der Begriff des Internationalen Schutzes sowohl die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG als auch den subsidiären Schutz gemäß Art. 4 AsylG (Art. 2 lit. a der Richtlinie). Es ist daher anzunehmen, dass die niederländischen Behörden den erst im Jahr 2014 gestellten Antrag des Antragstellers auf Gewährung internationalen Schutzes in dem von der Richtlinie vorgegebenen Umfang geprüft haben.

Schließlich liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor. § 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (dazu BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, juris, Rdnr. 32). Außerdem ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen, und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Dem Vortrag des Antragstellers, er habe in seinem Asylverfahren in den Niederlanden aus Scham einen wesentlichen Grund für seine Flucht aus Afghanistan verschwiegen, lässt sich ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG nicht entnehmen. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande gewesen wäre, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten wurde.

b. Die Erfolgsaussichten der Klage sind jedoch offen hinsichtlich der Frage, ob das Bundesamt auch zu Recht die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint hat. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort

für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt jedoch nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat droht (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, juris, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, juris). Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

Unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme des [REDACTED] Fachklinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 erachtet es die Einzelrichterin als derzeit offen, ob zugunsten des Antragstellers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan festzustellen sein wird. Aus der genannten ärztlichen Stellungnahme ergeben sich nicht nur die Diagnosen einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rezidivierenden mittelgradigen depressiven Episode (ggw. schwere Episode ohne psychotische Symptome), sondern im Weiteren auch, dass der Antragsteller zusätzlich unter dem Syndrom Morbus Kallmann leidet, das einen vollständigen Testosteronmangel nach sich zieht. Diesbezüglich stellen sich die Fragen, ob diese Erkrankung in Afghanistan behandelbar ist und ggf. welche Auswirkungen ein Therapieabbruch für den Antragsteller nach sich ziehen würde. Die Klärung dieser Fragen bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Hinblick auf die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung wird zudem voraussichtlich eine persönliche Anhörung des Antragstellers im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erforderlich sein werden.

In dieser Situation, die den Prozessausgang (zum Teil) als offen erscheinen lässt, spricht die vorzunehmende reine Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers. Demnach ist im Ergebnis die aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Wiethaus

Beglaubigt
Göttingen, 03.07.2018

- elektronisch signiert -
Busch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle